Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 19.11.2026
SR/BeVoSr/312/2026/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez FB/Aktenzeichen: 20 13 50

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,
der **Hauptausschuss** empfiehlt,
und die **Stadtvertretung** beschließt,

die der Vorlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung) mit den folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A	**400** v. H.
Grundsteuer B	**564** v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 18.11.2026
Payenda, Said Ramez am 18.11.2026

Vorberatung im Finanzausschuss am 17.11.2026
Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17. November 2026 der vorgeschlagenen Erhöhung der Hebesätze **nicht zugestimmt**.

Sachverhalt:

Nachdem in früheren Jahren die Hebesätze für die Realsteuern zwingend in der Haushaltssatzung festgesetzt werden mussten, wurde mit einer Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, diese in einer separaten Hebesatz-

satzung festzusetzen, um die Steuerveranlagung vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu entkoppeln. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, kann die öffentliche Bekanntmachung somit umgehend nach Beschluss der städtischen Gremien erfolgen.

Grundsteuer A

Mit Verweis auf die Zugangsvoraussetzungen für die Beantragung von Fehlbetragszuweisungen (siehe Berichterstattung zum Haushaltskonsolidierungserlass in der Sitzung des Finanzausschusses am 17.11.2026) schlägt die Verwaltung eine Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von bisher 270 % auf nunmehr 400 % vor. Durch Anhebung des Hebesatzes würde sich das Gesamtaufkommen der Grundsteuer A von bisher ca. 9.200 € um 4.500 € auf nunmehr 13.700 € erhöhen.

Grundsteuer B

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der weiterhin bestehenden Konsolidierungserfordernisse schlägt die Verwaltung vor, den Hebesatz für die Grundsteuer B von bisher 554 % um 10 Hebesatzpunkte auf nunmehr 564 % anzuheben.

Wenngleich die Stadt Ratzeburg den für die Beantragung von Fehlbetragszuweisungen maßgeblichen Mindesthebesatz bereits erfüllt, ist eine weitere Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten angesichts der haushaltswirtschaftlichen Situation geboten. Die vorgeschlagene moderate Anhebung soll einen zusätzlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt langfristig stärken.

Dabei wurde bewusst eine vergleichsweise geringe Anpassung des Hebesatzes gewählt, um die zusätzliche Belastung der Steuerpflichtigen in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Durch die Anhebung des Hebesatzes würde sich das jährliche Gesamtaufkommen der Grundsteuer B entsprechend der vorliegenden Haushaltskalkulation von bisher ca. 2.501.000 € auf nunmehr ca. 2.546.400 € erhöhen.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben und stellt damit eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle der Kommune dar. Der vom Finanzamt ermittelte Gewerbesteuermessbetrag wird mit dem kommunalen Hebesatz multipliziert. Aufgrund der Konjunkturabhängigkeit der Gewerbesteuer ist das Haushaltsaufkommen jährlichen Schwankungen unterlegen, unter anderem aber auch durch die Erhebungssystematik durch Festsetzung von Steuervorauszahlungen und Steuernachforderungen.

In Ratzeburg beläuft sich der Hebesatz seit dem Jahr 2022 auf 380 Prozent; Ratzeburg erfüllt damit die Voraussetzungen für die Beantragung einer Fehlbetragszuweisung gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 04.12.2024.

Finanzielle Auswirkungen:
Im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2027 sind die Ansätze mit den (bisherigen) Hebesätzen kalkuliert.

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1 - Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2027
Anlage 2 - Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2027 bei Änderung der Realsteuerhebesätze